



## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 1. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 1. April 2020



TOP

#### COVID-19 Update, 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

#### 1. Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19

Vom Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck wurde ein Überblick für den Umgang mit COVID-19 verdächtigen Patienten bzw. bestätigten COVID-19-Patienten erstellt. Sie können diese Information hier [nachlesen](#).

#### 2. Totenbeschau und Coronavirus

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass sich an der bisherigen Rechtslage betreffend die Totenbeschau durch die Corona-Pandemie nichts geändert hat.

##### a. Meldepflicht des Totenbeschauers bei COVID-19-Todesfall

Werden Sie als Totenbeschauer tätig, und besteht entweder der Verdacht, dass der Verstorbene an einer COVID-19-Infektion verstorben sein könnte oder ist sicher, dass die Todesursache eine COVID-19-Erkrankung war, besteht die Verpflichtung, gemäß dem Epidemiegesetz, eine schriftliche Anzeige an die Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Fall bereits durch eine andere Person früher bei der Behörde gemeldet wurde.

##### b. Vorgehen zur Klärung einer COVID-19-Infektion bei Todesfällen

Schon im Zuge der Todesfallmeldung an die Gemeinde, die Polizei, den Arzt etc. zur Veranlassung einer Totenbeschau ist zu klären, ob der Verstorbene behördlich abgesondert war.

Absonderungsgründe sind:

- Bestätigter COVID-19-Fall
- Kontaktperson I eines bestätigten COVID-19-Falles

##### b1. Es liegt keine Absonderung aufgrund COVID-19 vor, jedoch besteht ein Verdacht

Besteht bei einem nicht abgesonderten Verstorbenen ein Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion, ist

- der Amtsarzt/die Bezirksverwaltungsbehörde telefonisch zu verständigen,
- der COVID-19 HÄND zu informieren,
- durch den COVID-19 HÄND die Totenbeschau durchzuführen bzw. wenn sich der COVID-19 HÄND Arzt dazu nicht in der Lage fühlt, die Totenbeschau durch den Gemeindearzt mit Schutzausrüstung des Roten Kreuzes durchzuführen,

- der Totenbeschauschein und das Personenstandsformular auszufüllen
- den weiteren Anweisungen des Amtsarztes zu folgen. Ob beim möglicherweise infizierten Verstorbenen ein Test auf eine Infektion durchgeführt wird, entscheidet der Amtsarzt.

#### **b2. Der Verstorbene war abgesondert**

War der Verstorbene abgesondert, ist von jenen Personen, die die Todesfallsanzeige erstatten, die Leitstelle des Roten Kreuzes zu kontaktieren, die die Totenbeschau durch den COVID-19 HÄND veranlasst. Der COVID-19 HÄND verfügt über die erforderliche Schutzausrüstung zur Durchführung der Totenbeschau und über Abstrichsets.

#### **b3. Aufgaben des COVID-19 HÄND-Arzt bei der Totenbeschau bei einem abgesonderten Verstorbenen**

- Durchführung der Totenbeschau
- Dokumentation im Totenbeschauschein mit besonderem Hinweis, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt
- Telefonische Meldung des COVID-19 Todesfalles bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- Abstrichentnahme nach Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde

#### **b4. Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde**

- Anordnung eines Abstrichs bei verstorbenem Verdachtsfall und symptomatischen Kontaktpersonen
- Information des Bestatters
- Anordnung des zeitnahen Leichentransports durch den Bestatter
- eventuell Kontaktpersonenmanagement

**ACHTUNG: Bezüglich der nach dem Gemeindegesundheitsdienstgesetz vorgesehenen Angelobung des Totenbeschauers wurde uns vom Land ein erleichtertes Procedere angekündigt, über das diese Woche noch Klarheit bestehen soll.**

#### **c. Rechtslage bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit (COVID-19)**

Die oben beschriebene Vorgehensweise entspricht der geltenden Rechtslage und wurde mit der Sanitätsbehörde abgestimmt.

Das Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 sieht in § 7 Abs 3 vor, dass bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder Anordnungen der Behörde die unaufschieblichen sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen hat. Das ist z.B. die Anordnung an die Hinterbliebenen, die sich in der Nähe des Verstorbenen aufhalten, ihn nicht zu berühren und sich nur in sicherem Abstand zum Verstorbenen aufzuhalten. Keinesfalls darf der Verstorbene durch Angehörige umgekleidet oder gewaschen werden.

Der Totenbeschauer hat nach Kenntnis einer Infektion Kontakt mit dem Amtsarzt aufzunehmen und diesen zu informieren. Der Amtsarzt/die Bezirksverwaltungsbehörde hat dann die weitere Vorgehensweise zu veranlassen. Die Totenbeschau ist wie gewohnt durchzuführen – allerdings mit Schutzkleidung. Weiters ist bei einem Verstorbenen eine Abstrichentnahme nur durchzuführen, wenn dies die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) angeordnet hat.

Die weiteren Fragen des Abtransportes des Verstorbenen durch den Bestatter, insbesondere ob der Verstorbene in einem sogenannten „Bodybag“ mit anschließender Oberflächendesinfektion oder sonstigen Maßnahmen zu transportieren ist, trifft ebenfalls der Amtsarzt.

#### **3. COVID-19 – Alle Informationen auf einen Blick**

Seit Beginn der Corona-Krise in Österreich erhalten Sie täglich (manchmal sogar mehrmals täglich) unseren Newsletter mit den neuesten und wichtigsten Informationen rund um das Thema COVID-19. Auf diesem Weg wurde in den letzten Wochen eine beachtliche Menge an Informationen an Sie alle übermittelt bzw. wurden sämtliche Newsletter auch zum Nachlesen auf der [Website](#) der Ärztekammer für Oberösterreich veröffentlicht. Aufgrund der Anregung von einigen Kolleginnen und Kollegen, wurde nun eine kompilierte Fassung all dieser Newsletter, inklusive Inhaltsverzeichnis und Verlinkung aller relevanten zusätzlichen

Dokumente erstellt. Dies soll zukünftig die Suche nach bestimmten Newsletter-Beiträgen für Sie nochmals erleichtern. Diese kompilierte Fassung, die selbstverständlich täglich aktualisiert wird, finden Sie [hier](#).

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte  
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300  
E-Mail: [pr@aekoee.at](mailto:pr@aekoee.at) Web: [www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)  
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

---

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)